

NEHMEN SIE UNS BEIM WORT

Haben Sie Interesse an näheren Informationen über die finanziellen Leistungen des Integrationsamtes? Bitte wenden Sie sich unverbindlich an die für Ihren Betriebssitz zuständige Regionalverwaltung. Gern kommen wir kurzfristig zu einem Informationsgespräch in den Betrieb. Auf Wunsch bemühen wir uns um die Teilnahme eines Vertreters der Agentur für Arbeit, damit das gesamte Spektrum der Fördermöglichkeiten besprochen werden kann.

Bei technischen Fragen stehen Ihnen die beratenden Ingenieure des Integrationsamtes zur Verfügung.

FÜR EINE SCHNELLE ENTSCHEIDUNG LEGEN SIE UNS BITTE VOR

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Kostenvoranschläge der Maßnahme
- Angaben über die Beschäftigungspflicht
- Arbeitsvertrag des schwerbehinderten Beschäftigten

Von Ihren schwerbehinderten Beschäftigten benötigen wir eine Kopie des Feststellungsbescheides der Versorgungsverwaltung.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

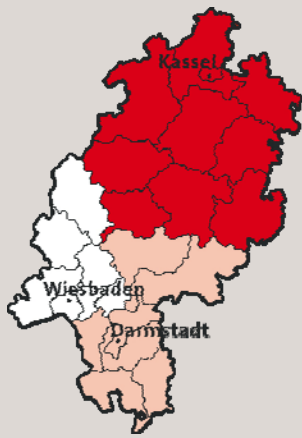
Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Rolf K. Wegst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Februar 2021
Internet	www.lww-hessen.de



08 / NEUE ARBEITS- UND AUSBILDUNGSPLÄTZE

Eine Information für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber

DAS INTEGRATIONSAMT HILFT MIT RAT UND TAT

Das LWV Hessen Integrationsamt gewährt Unternehmen Zuschüsse aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen. Art und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Höhe des Zuschusses ist auch davon abhängig, ob das Unternehmen eine ausreichende Zahl schwerbehinderter Menschen beschäftigt. Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % des förderfähigen Gesamtbetrages in Höhe von maximal 50.000 Euro (netto).

WENN DAS UNTERNEHMEN WÄCHST

Wenn ein Unternehmen neue Mitarbeiter einstellen will, sollte es frühzeitig den Kontakt mit der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt aufnehmen. Neben Leistungen der Agentur für Arbeit können beim Integrationsamt Zuschüsse zu investiven Kosten für Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen beantragt werden.

Anschaffungen von erforderlichen Maschinen einschließlich notwendigem Umbau oder Renovierung werden genauso gefördert, wie erforderliche Veränderungen, zum Beispiel eine behinderungsgerechte Toilette oder Rampe. Oft ermöglichen es Maschinen mit neuesten ergonomischen und sicherheitstechnischen Standards, einen schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen. Neue Ausbildungsplätze werden ebenso gefördert.

SCHAFFUNG EINES ARBEITSPLATZES - EIN BEISPIEL

Viktor Maar ist einer von über 30 qualifizierten und engagierten Beschäftigten der Gärtnerei Hartmann in Fulda. Nach einer schweren Erkrankung war seine Weiterbeschäftigung lange Zeit stark gefährdet. Heute hat er eine neue, weniger belastende und auf ihn zugeschnittene Aufgabe im Betrieb.

Nach der Reha war der über 50-Jährige eingeschränkt arbeitsfähig. Wie sollte es weitergehen? Seine Krankenkasse verwies ihn an den Integrationsfachdienst (IFD) beim Diakonischen Werk Fulda. Der IFD kontaktierte den Inhaber der Gärtnerei, Wilhelm Hartmann, der Viktor Maar gerne weiterbeschäftigen wollte. Aber wie?

Gemeinsam suchten sie nach einer Lösung und fanden sie. Für Viktor Maar wurde eine neue Stelle als Koordinator und Gerätewart geschaffen. Hier kann er seine technischen Kenntnisse und Erfahrungen einbringen.

Die Schaffung dieses neuen Geräte-Managements war auch mit Investitionen verbunden. Das Integrationsamt finanzierte die Neuausstattung des Raumes inklusive der notwendigen EDV-Ausrüstung mit 8.300 Euro.

Viktor Maar hat jetzt mit einer Dreiviertel-Stelle eine Aufgabe, die seiner Leistungsfähigkeit entspricht und sein Arbeitgeber konnte die betrieblichen Abläufe optimieren.

Wilhelm Hartmann ist sich sicher: "Alleine hätten wir das so einfach nicht geschafft. Das Integrationsamt und der Integrationsfachdienst haben hier ganze Arbeit geleistet."

Viktor Maar findet sein neues Tätigkeitsfeld als Koordinator und Gerätewart klasse. Er sorgt dafür, dass Werkzeuge und Maschinen regelmäßig gewartet, effizient eingesetzt werden und immer funktionsfähig sind.

Er ist seinem Chef und dem Integrationsamt dankbar für die Unterstützung. "Ich bin froh, weiter dabei zu sein!"



GANZ OHNE SICHERHEITEN GEHT ES NICHT

Das Integrationsamt muss darauf achten, dass Zuschüsse zweckentsprechend verwendet und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auf Dauer geschaffen werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass sich die Unternehmen an den Gesamtkosten angemessen beteiligen, zum Beispiel auch durch Eigenleistungen bei Bau- und Renovierungsarbeiten. Bei der Bemessung des Eigenanteils des Arbeitgebers sind die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Je nach Höhe des Zuschusses muss der Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden.

Scheidet der schwerbehinderte Beschäftigte aus, ist das Unternehmen verpflichtet, die Stelle erneut mit einem schwerbehinderten Menschen zu besetzen.

Kann auch mit Hilfe der arbeitsvermittelnden Stellen (Agentur für Arbeit, Jobcenter oder Optionskommune) kein geeigneter schwerbehinderter Mensch auf den geförderten Arbeitsplatz vermittelt werden, wird der Arbeitgeber von dieser Verpflichtung und damit von seiner Rückzahlungspflicht befreit.